



Finanzordnung (FO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Struktur des Bereiches Finanzen.....	2
§ 2 Haushaltsplan	2
§ 3 Jahresabrechnung	2
§ 4 Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte	2
§ 5 Rechnungslegung, Kassenaufsicht	3
§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten.....	3
§ 7 Kassenprüfung.....	3
§ 8 Ordentlicher Haushalt.....	3
§ 9 Außerordentlicher Haushalt	4
§ 10 Verbandsbeiträge, Spielabgaben	4
§ 11 Fälligkeit, Vereinsverbindlichkeiten.....	5
§ 12 Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung	5
§ 13 Abrechnung von Vereinsspielen, Geldsammlung, Freikarten, Spielverzicht	5
§ 14 Abrechnung von Pokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspielen	5
§ 15 Behandlung von Rechtsfällen	6
§ 16 Schiedsrichter-Zuschüsse und –Abgaben.....	6
§ 17 Nachweis der Gemeinnützigkeit	6
§ 18 Inkrafttreten.....	7
Anlage 1	8



Finanzordnung (FO)

§ 1

Struktur des Bereiches Finanzen

1. Das Präsidium gemäß § 22 Satzung führt die Geschäfte des BFV.
2. Der Vizepräsident Finanzen ist der verantwortliche Leiter des Rechnungswesens und verwaltet das Vermögen des BFV. Dabei wird er durch den hauptamtlichen Referatsleiter Finanzen sowie durch die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter des Referats unterstützt.
3. In der Ausübung seines Amtes ist der Vizepräsident Finanzen an die Satzung und die Finanzordnung, sowie die Beschlüsse von Verbandstag, Beirat und Präsidium gebunden.
4. Gemäß § 28 Satzung führt der Vizepräsident Finanzen den Vorsitz im Finanzausschuss, dessen Mitglieder und Aufgaben ebenfalls im § 28 Satzung geregelt sind.

§ 2

Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen in Einklang stehen. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Präsidiums gehört es auch, Rücklagen zu bilden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan gliedert sich in
 - a. einen ordentlichen Haushalt (§ 8) für den Bereich Geschäftsstelle einschließlich der als Landesleistungszentrum anerkannten und durch Landeszuschüsse geförderten Sportschule
 - b. einen außerordentlichen Haushalt (§ 9) über den Nachweis der Mittel der Deutschen Klassenlotterie Berlin.
3. Das Präsidium legt dem ordentlichen Verbandstag den Haushaltsplan für das erste Kalenderjahr nach dem Verbandstag zur Beschlussfassung vor.
4. In den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen sind die jeweiligen Haushaltspläne dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen angenommen wird.

§ 3

Jahresabrechnung

1. Das Präsidium legt dem Verbandstag die Jahresabrechnung für das Kalenderjahr vor dem Verbandstag zur Beschlussfassung vor.
2. In den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen sind die jeweiligen Jahresabrechnungen dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. In den Jahresabrechnungen sind Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des vom Verbandstag bzw. Beirat beschlossenen Haushaltsplanes nachzuweisen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des Verbandes aufzuführen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der besonderen Erläuterung, sofern der Ansatz im Haushaltsplan um 10%, mindestens aber um 5.000 € überschritten wurde.

§ 4

Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

1. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kassengeschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle unter der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen.
2. Über die Konten des Verbandes verfügen die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer oder sein Vertreter, und zwar je zwei gemeinsam, wobei mindestens ein vertretungsberechtigtes Präsidialmitglied darunter sein muss.
3. Barzahlungen sind ausschließlich über die Kassen des Verbandes abzuwickeln. Andere Stellen sind nicht berechtigt, für den Verband Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jeder Ausgabenbeleg muss geprüft werden auf seine
 - a. rechnerische Richtigkeit durch die Geschäftsstelle
 - b. sachliche Richtigkeit, die durch das



Finanzordnung (FO)

fachlich zuständige Präsidiumsmitglied, den Geschäftsführer, dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter oder eine vom Präsidium autorisierte Person zu bestätigen ist.

- c. und anschließend von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Präsidiums angewiesen werden.
5. Periodisch wiederkehrende Zahlungen, die durch den Haushaltsplan oder durch Präsidiums- oder Beiratsbeschluss festgelegt sind (z.B. Gehälter, Löhne, Mieten, Steuern, Abgaben an Organisationen), bedürfen keiner besonderen Anweisung. Die Auszahlungen erfolgen wie unter Ziffer 4 dargelegt.
6. Über Kosten, die nicht den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen und einen Betrag von 2.000 € übersteigen, sind vorab Kostenangebote einzuholen und zur Entscheidung dem geschäftsführenden Präsidium vorzulegen.

§ 5

Rechnungslegung, Kassenaufsicht

1. Der Vizepräsident Finanzen hat dem Präsidium binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die vorläufige Jahresabrechnung vorzulegen.
2. Das Präsidium muss sich laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den Stand der Finanzen und Kassenverwaltung unterrichten.

§ 6

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten zu Lasten des Verbandes mindestens zwei nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern vorbehalten.
2. Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag im Einzelfall von 2.000 € können auch vom verantwortlichen Geschäftsführer zusammen mit je einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied begründet werden.
3. Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag im Einzelfall von 500 € können auch von dem jeweils verantwortlichen Präsidiumsmitglied oder Referatsleiter im Rahmen des zugeordneten

Budgets gemäß Haushaltsplan eigenständig begründet werden.

§ 7

Kassenprüfung

1. Die Revisoren haben auf der Grundlage von § 36 Satzung mehrmals jährlich, auch unvermutet, Prüfungen der Verbandskasse vorzunehmen sowie die Konten und die Buchführung des BFV zu prüfen.
2. Den Revisoren sind alle erforderlichen Unterlagen (z.B. beschlossene Haushaltspläne, gegebenenfalls Nachtrags Haushalte, Monatsabschlüsse, Rechnungen und sonstige Belege, Bank- und Postbankkonten sowie Sach-, Debitoren- und Kreditorenkonten der EDV) zur Verfügung zu stellen und jederzeit Einblick in alle Geschäftsbücher und Jahresabschlüsse zu gewähren.
3. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen, die dem Präsidium vorzulegen sind.

§ 8

Ordentlicher Haushalt

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen und Leistungen der Mitglieder sichergestellt:
 - a. Verbandsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - b. Spielabgaben und Spieleinnahmen,
 - c. Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren,
 - d. Ordnungs- und Strafgelder,
 - e. Zuwendungen, Zuschüsse und Finanzhilfen des Senats, der Fachverbände und anderer Organisationen,
 - f. Sonstige Einnahmen.
2. Die Ausgaben des Verbandes ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Aufwendungen zur Erfüllung des Verbandszwecks
 - a. Organisation des Spielbetriebs,
 - b. Ausbau, Unterhaltung und Betrieb von Sportstätten und Einrichtungen,
 - c. Personal- und Verwaltungskosten einschließlich der Kosten der Organe und Gremien,
 - d. Talentförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - e. soziale Aufgaben und Projekte,



Finanzordnung (FO)

- f. Steuern, Beiträge und Abgaben,
- g. Sonstige Ausgaben zur Förderung des Fußballsports.

§ 9

Außerordentlicher Haushalt

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden auch durch Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB-Mittel) aufgebracht. Die Einnahmen sind sportfördernden Zwecken zuzuführen und getrennt in einem außerordentlichen Haushalt aufzuzeichnen.
2. Grundlage für die Verwendung der DKLB-Mittel sind für den Verbandsbereich die Verwendungsrichtlinien des LSB für die Verwendung von Zuwendungen der DKLB-Stiftung. Für die Weitergabe der Mittel an die Mitgliedsvereine des Verbandes kann auf Vorschlag des Finanzausschusses das Präsidium zusätzliche Verwendungsrichtlinien erlassen.
3. Die Einnahmen ergeben sich aus:
 - a. Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin,
 - b. Zinserträge von Konten über die Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin,
 - c. Sonstige Einnahmen.
4. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:
 - a. Zuschüsse an Vereine,
 - b. Förderung der Jugendarbeit,
 - c. Aufwendungen für Spielausschuss und Auswahlmaßnahmen,
 - d. Schiedsrichter, -Lehrwesen, -Ausbildung, -Werbung, -Bekleidungs-zuschuss,
 - e. Zuschüsse BFV-Verwaltung,
 - f. Personalaufwand Trainer und Lehrstab,
 - g. Cricketabteilung,
 - h. Ehrungen, Jubiläen,
 - i. Instandhaltung BFV-Grundstücke und Gebäude,
 - j. Sonstige Ausgaben zur Förderung des Fußballsports.
5. Für die Verwendung der jährlich zufließenden Mittel aus Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Finanzausschuss des BFV zuständig. Er prüft im Auftrag der DKLB-Stiftung

die ordnungsgemäße Verwendung der an die Vereine ausgezahlten Zuwendungen.

6. Gegenüber Vereinen, die der Aufforderung zur Abgabe der DKLB-Verwendungsnachweise nicht termingerecht nachkommen, können durch den Finanzausschuss Ordnungsstrafen und Maßnahmen gemäß Anlage 1 ausgesprochen werden.

§ 10

Verbandsbeiträge, Spielabgaben

1. Verbandsbeiträge und Spielabgaben je Spielklasse werden vom Verbandstag festgelegt.
2. Die Verbandsbeiträge setzen sich gemäß Anlage 1 wie folgt zusammen:
 - a. ein zum 1. Juli eines jeden Jahres zu erhebender einheitlicher Grundbeitrag für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereine,
 - b. zusätzlich für ordentliche Mitgliedsvereine spielklassenabhängige Mannschaftsbeiträge für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, die gemäß Vor- und Rückrundenteilnahme hälftig zum 30. September und zum 31. März des Folgejahres erhoben werden,
 - c. zusätzlich eine zu entrichtende Aufnahmegebühr gemäß Anlage 1 für neu in den Verband aufgenommene ordentliche Mitgliedsvereine.
3. Spielabgaben werden nach folgenden Hundertsätzen berechnet:
 - a. Für die 1. bis 3. Bundesliga sowie die weiteren überregionalen Spielklassen nach Maßgabe der Festlegungen der jeweils zuständigen Gremien innerhalb des DFB bzw. NOFV,
 - b. Für die höchste Berliner Spielklasse aus den Einnahmen aus Eintrittsgeldern ohne Umsatzsteuer

bis 500 €	spielabgabefrei
bis 750 €	4 %
über 750 €	6 %
 - c. bei den Spielen um den Landespokal der 1. Herrenmannschaften ab den Achtelfinalspielen für alle Vereine wie unter b,
 - d. bei Freundschaftsspielen einschließlich Hallenspielen und Turnieren in Höhe von 4 %, sofern die Einnahme



Finanzordnung (FO)

- ohne Umsatzsteuer 5.000 € übersteigt,
- e. bei Pokalendspielen sind nach Abzug der in § 14 festgelegten Abgaben 33 1/3 % der Netto-Einnahme an den Verband abzuführen,
 - f. bei Spielen anlässlich von 50-, 75-, 100- und 125-jährigen Vereinsjubiläen entfällt die Abgabe an den Verband.

§ 11

Fälligkeit, Vereinsverbindlichkeiten

1. Die auf dem monatlichen Vereinskontoauszug ausgewiesenen Beträge sind spätestens drei Wochen nach Auszugsdatum fällig.
2. Erfolgt innerhalb von drei Wochen kein Ausgleich der entstandenen Zahlungsverpflichtung, können Zinsen, Mahn- und Bearbeitungsgebühren anfallen.
3. Wird ein Schuldsaldo trotz vorheriger dreier Mahnungen nicht beglichen, so kann das Präsidium für einzelne oder alle Mannschaften des betreffenden Vereins folgende Strafen verhängen:
 - a. vom Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer ausschließen oder sperren,
 - b. Punkte aberkennen,
 - c. in eine tiefere Spielklasse versetzen.
4. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Auf diese Maßnahme ist in den Mahnungen hinzuweisen.

§ 12

Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung

1. Die Entscheidungen über Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung sind in § 5 Satzung geregelt.
2. Anträge auf Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung sind monatsweise unter Verwendung der gültigen Formulare einzureichen, grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach jeweiligem Monatsende. Für Anträge, die später als drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres (31. März des Folgejahres) eingehen, ist die Erstattung ausgeschlossen.

§ 13

Abrechnung von Vereinsspielen, Geldsammlung, Freikarten, Spielverzicht

1. Spielabgaben nach § 10 Ziffer 3 unterliegen der Abrechnungspflicht gegenüber dem Verband. Die Spielabrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel an die Geschäftsstelle einzuweisen und die Spielabgabe zu entrichten.
2. Platzkassierungen dürfen nicht durch Geldsammlungen ersetzt werden.
3. Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme beim gastgebenden Verein.
4. Die Ausgabe von Freikarten bei Spielen auf geschlossenen Plätzen entfällt ersatzlos. Den einzelnen Spielklassen bleibt es überlassen, Einzelregelungen zu praktizieren.
5. Verzichtet in der Hinrunde die Gastmannschaft oder tritt sie schuldhaft nicht an, hat sie dem gastgebenden Verein entstandene Kosten bis zu einer Höhe von max. 300 € zu erstatten.
6. Verzichtet in der Rückrunde die Gastmannschaft oder tritt sie nicht an, hat sie 50 % der Nettoeinnahmen aus der Hinspielrunde an den Spielgegner abzuführen (siehe auch § 14).

§ 14

Abrechnung von Pokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspielen

1. Bei Pokal- und Entscheidungsspielen erhalten die am Spiel beteiligten Vereine von den Einnahmen aus Eintrittsgeldern - nach Abzug der unter Ziffer 2 a bis e festgelegten Beträge - die Hälfte. Bei Entscheidungsspielen und Pokalspielen ab der ersten Runde hat der Heimverein Eintrittsgelder in üblicher Höhe zu kassieren. Die an solchen Spielen beteiligten Vereine können, bei Pokalspielen jedoch nur vor der Achtelfinalrunde, Abweichendes vereinbaren. Bei Freundschaftsspielen können die Vereine über die Einnahmeverteilung und sonstigen Bedingungen gesonderte Abmachungen treffen. Vereinbarungen nach Satz 3 und 4 sind schriftlich festzulegen, sonst werden sie bei Streitigkeiten nicht anerkannt.
2. Vor der Teilung der Einnahmen aus Eintrittsgeldern werden folgende Positionen abgesetzt:



Finanzordnung (FO)

- a. gesetzliche Umsatzsteuer,
 - b. Spielabgaben (siehe § 10 Ziffer 3),
 - c. das an den Platzhalter zu entrichtende Nutzungsentgelt oder bei vereinseigenen bzw. gepachteten Plätzen 10 % der Spieleinnahme,
 - d. Organisationskosten einschließlich Werbungs- und Ordnerdienstkosten 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern, jedoch mindestens 50 € Übersteigen die voraussichtlichen Kosten des Ordnungsdienstes 10 % der zu erwartenden Spieleinnahmen, so verständigen sich die beteiligten Vereine rechtzeitig vor dem Pokalspiel. Können sich die Vereine nicht einigen, so entscheidet der Verbandsspielausschuss auf Antrag eines am Pokalspiel beteiligten Vereins vor dem Pokalspiel über die Modalitäten des Ordnungsdienstes. Entsteht dadurch insgesamt ein Verlust aus dem Pokalspiel, so trägt jeder der am Spiel beteiligten Vereine die Hälfte des Verlustes,
 - e. die festgesetzten Auslagen für Schiedsrichter und -Assistenten.
3. Bei Spielverzicht oder schuldhaftem Nichtantreten gelten analog § 13 Ziffern 5 und 6.
 4. Die Spielabrechnung ist von den Beauftragten beider Vereine zu fertigen und zu unterschreiben. Sie ist mit der Spielabgabe innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel an den Verband (Geschäftsstelle) einzusenden bzw. abzuführen.
 5. Eine Änderung der Spieleinnahmeteilung muss vom ordentlichen Verbandstag beschlossen werden und erhält erst Wirkung in dem auf den Verbandstag folgenden Geschäftsjahr.

§ 15

Behandlung von Rechtsfällen

1. Bei Streitigkeiten über die Verteilung der Spieleinnahme entscheidet das Sportgericht (§ 33 Satzung).
2. Ersatzansprüche bei mangelhafter Kassierung oder Nichtkassierung auf Plätzen, bei denen sonst laufend kassiert wurde, sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zulässig.

§ 16

Schiedsrichter-Zuschüsse und -Abgaben

1. Jeder Verein hat Schiedsrichter nach § 3 Ziffer 10 SpO zu stellen. Auf das Schiedsrichter-Soll werden die im § 3 Ziffer 10 SpO genannten Personen angerechnet.
2. Für jeden fehlenden Schiedsrichter hat der Verein pro Halbjahr zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember nachträglich folgende Gebühr zu entrichten:
 - a) Vereine ohne Schiedsrichter 125 € für jeden fehlenden Schiedsrichter,
 - b) Vereine, die das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen 50 € für jeden fehlenden Schiedsrichter.
3. Für ein Über-Soll erhalten die Vereine je Schiedsrichter jeweils zum Stichtag des Berechnungszeitraums 75 € für jeden zusätzlichen Schiedsrichter.
4. Für Zahlungen und Erstattungen besteht ein Sonderkonto beim BFV. Überschüsse sind ausschließlich für Belange des Schiedsrichterwesens zu verwenden.
5. Ein halbes Jahr nach Veröffentlichung des Namens eines neu ausgebildeten Schiedsrichters in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV erhält der ausbildende Verein einen Bekleidungszuschuss von 80 €. Ein Jahr danach wird ein weiterer Zuschuss von 60 € an den Verein gezahlt, wenn der Schiedsrichter noch amtiert. Die oben genannten Euro-Beträge können durch gleichwertige Sachleistungen ersetzt werden.
6. Der Beirat kann auf Antrag des Präsidiums die vorstehenden Regelungen ändern / anpassen.

§ 17

Nachweis der Gemeinnützigkeit

1. Vereine, die vom zuständigen Finanzamt keinen - gemäß zusätzlicher BFV-Verwendungsrichtlinien - gültigen Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorlegen können, müssen hinsichtlich der Beiträge, Gebühren und Kosten, die der BFV in Rechnung stellt, den doppelten Betrag entrichten. Diese Beträge sind auch bei



Finanzordnung (FO)

- nachträglicher Einreichung des Freistellungsbescheides nicht erstattungsfähig.
2. Hinsichtlich der Gewährung und Rückforderung von DKLB-Mitteln für Vereine auf Grund gültigem bzw. fehlendem Freistellungsbescheid gelten die Regelungen der zusätzlichen BFV-Verwendungsrichtlinien.

§ 18

Inkrafttreten

Die Finanzordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Verbandstages vom 2. November 2013 geändert worden und seither gemäß § 41 Ziffer 3 Satzung gültig.



Finanzordnung (FO)

Anlage 1

zu § 9 Ziffer 6

Ordnungsstrafen und Maßnahmen

- | | |
|--|-------|
| a. fehlender Verwendungsnachweis nach der 2. Aufforderung | 30 € |
| b. fehlender Verwendungsnachweis nach der 3. Aufforderung | 60 € |
| c. fehlender Verwendungsnachweis nach der 4. Aufforderung | 120 € |
| d. Rückforderung der ausgezahlten DKLB-Zuwendungen einschließlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Auszahlungstag. | |

zu § 10 Ziffer 2 a

Grundbeitrag 130 €

zu § 10 Ziffer 2 b

spielklassenabhängiger Mannschaftsbeitrag

	Beitrag 2014/15 €	Beitrag 2015/16 €	Beitrag 2016/17 €
<u>Herren</u>			
für alle 1. und 2. Mannschaften:			
1. Bundesliga	8.000	9.000	10.000
2. Bundesliga	4.000	4.500	5.000
3. Liga	2.000	2.250	2.500
Regionalliga	600	800	1.000
Oberliga	300	400	500
Berlin-Liga	150	200	250
Landesliga	100	125	150
alle übrigen Ligen	50	75	100
<u>Herren</u>			
für alle Unteren (ab 3. Mannschaften) und ab Senioren			
Freizeit und Futsal,	30	40	50
alle Ligen	30	40	50
<u>Frauen</u>			
1. Bundesliga	150	200	250
2. Bundesliga	100	125	150
alle übrigen Ligen	30	40	50
<u>Junioren/innen</u>			
alle Ligen	10	10	10

zu § 10 Ziffer 2 c

Aufnahmegebühr 300 €